



Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Betrauung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH wie folgt beschlossen:

Betrauung

der

Kliniken der Stadt Köln gGmbH

durch die

Stadt Köln

mit der

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der

Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Krankenhausleistungen im und um das Stadtgebiet Köln

auf Basis des

Beschlusses 2012/21/EU der Kommission

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen

der

Mitteilung der Kommission

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/2; ABI. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/3, ABI.EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission

vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU L 318/77 vom 17. November 2006)

Präambel

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (nachfolgend auch: Kliniken Köln) ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Köln. Sie betreibt im Stadtgebiet Krankenhäuser der Maximalversorgung, derzeit an den Standorten Merheim, Holweide und Riehl.

Unternehmenszweck der Kliniken Köln ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Stadt Köln, Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Bereithaltung theoretischer und praktischer Lehrangebote sowie Förderung der Forschung und Lehre im Bereich der Medizin und der Pflege. Unternehmensgegenstand der Kliniken Köln ist der Betrieb von Kliniken und medizinischen Versorgungszentren einschließlich der Schulen für Pflegeberufe (§ 2 Gesellschaftsvertrag der Kliniken Köln).

Die Kliniken Köln sind selbstlos tätig und verfolgen mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit, § 3 Gesellschaftsvertrag der Kliniken Köln). Sie sind Alleingesellschafter der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH und der Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH. Die RehaNova betreibt eine hochspezialisierte neurologische Rehabilitationsklinik am Standort Merheim in enger Kooperation mit dem dortigen Krankenhaus der Kliniken Köln. Das Aufgabenspektrum umfasst neben der stationären Rehabilitation nach § 111 SGB V auch die neurologische und neurochirurgische Frührehabilitation. Aufgabe der Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH ist die medizinische zweckmäßige und ausreichende Krankenversorgung im ambulanten Bereich durch die Einrichtung und den Betrieb Medizinischer Versorgungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in der Region Köln.

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 KHHG NRW¹ ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahmen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe, an der die Stadt Köln mitwirkt. Die Stadt Köln hat den Sicherstellungsauftrag nach § 1 Abs. 3 S. 2 KHGG NRW und damit für den Fall, dass sich kein geeigneter Träger findet, die Pflicht, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Sie bedient sich zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages der Kliniken Köln und unterstützt diese finanziell.

¹ Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007 S. 702, ber. 2008 S. 157), zuletzt geändert mit Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. 2023 S. 1278).

Die von den Kliniken Köln betriebenen Krankenhaus-Standorte sind allesamt sog. Plankrankenhäuser, weil sie Bestandteil des geltenden Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen sind (Stand: 27. 04.2022). Daher sind sie unter Beachtung der Einzelfeststellungen im jeweiligen Feststellungsbescheid für die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung erforderlich.

Der Rat der Stadt Köln braute die Kliniken Köln mit Beschluss vom 15.12.2015 (Vorlagen-Nummer: 3677/2015) mit Wirkung ab dem 01.01.2016, auf Basis des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in Gestalt medizinischer Krankenhausdienstleistungen, um etwaige finanzielle Leistungen der Stadt Köln zugunsten der Kliniken Köln aus Sicht des EU-Beihilfenrechts zu legitimieren.

Die Stadt Köln erkennt in der kontinuierlichen Bereitstellung der Dienstleistungen der Kliniken Köln ein öffentliches Interesse und unterstützt diese dabei finanziell, um der Bevölkerung im Stadtgebiet Köln und in angrenzenden Versorgungsgebieten ein hinreichendes Angebot an gesicherten Krankenhausdienstleistungen zu gewährleisten. Die Stadt Köln stellt insoweit eine Unterversorgung an Krankenhauskapazitäten für die Förderung des Gesundheitswesens durch private Wirtschaftsbeteiligte fest. Die Stadt Köln konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von der Stadt Köln definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder nicht zufriedenstellend erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund übt die Stadt Köln ihr EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessen dahingehend aus, die von den Kliniken Köln und ihren Tochtergesellschaften bereitgestellten Angebote überwiegend (und zwar in dem Umfang, in dem sie in diesem Betrauungsakt ausdrücklich als solche definiert sind, sowie nach Maßgabe des jeweils gültigen Krankenhausplans und der auf dieser Grundlage ergehenden Feststellungsbescheide) als DAWI nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Art. 2 Abs. 1 lit. b) Freistellungsbeschluss auszuweisen. Daraus folgt die Bereitschaft der Stadt Köln, im Bedarfsfalle die Kliniken Köln bei der Unterdeckungfinanzierung der betrauten DAWI finanziell zu unterstützen.

Mit diesem Betrauungsakt bestätigt die Stadt Köln den Charakter der hierin als DAWI ausgewiesenen Dienstleistungen. Die Stadt Köln nimmt zur Kenntnis, dass sich die Finanzierung der Kliniken Köln wegen sinkender Erlöse in den letzten Jahren sowie hoher Investitionsbedarfe in Anbetracht der bevorstehenden Krankenhausreform zunehmend schwieriger gestaltet und städtische Unterstützung erforderlich ist, um die Kliniken Köln in der Lage zu halten, den städtischen Sicherstellungsauftrag weiterhin zu erfüllen.

Dieser Betrauungsakt löst den Vorgänger-Batrauungsakt vom 15.12.2015 bereits vor dem Ende der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit (31.12.2025) vorzeitig ab. Anlass hierfür ist die von der Stadt Köln beabsichtigte Umwandlung der bestehenden Gesellschafterdarlehen (Fremdkapital) in Eigenkapital, um die Eigenkapitalbasis der Kliniken Köln zu stärken und um künftige jährliche städtische Finanzierungsmaßnahmen präzise zu erfassen. Hierdurch trägt die Stadt Köln aktuellen Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht und gestiegenen Transparenzanforderungen Rechnung.

Der vorliegende Betrauungsakt bildet die EU-beihilfenrechtliche Grundlage für die Legitimation sämtlicher Beihilfen der Stadt Köln sowie gegebenenfalls anderer staatlicher Stellen zugunsten der Kliniken Köln. Er löst den bisherigen Betrauungsakt vom 15.12.2015 ohne zeitliche Zäsur ab.

Dies vorausgeschickt, beschließt die Stadt Köln Folgendes:

§ 1 Gemeinwohlverpflichtung (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1** Nach § 1 Abs. 2 KHHG NRW ist es eine öffentliche Aufgabe, eine patienten- und bedarfsgerechte gestufte wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser sicherzustellen. Die Stadt Köln ist gemäß § 1 Abs. 3 KHHG NRW verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben, falls sich kein anderer geeigneter Träger findet (Sicherstellungsauftrag). Die Kliniken Köln erfüllen den Sicherstellungsauftrag der Stadt Köln.
- 1.2** Bei der patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV² und Art. 2 Abs. 1 lit. b) Freistellungsbeschluss. Die Stadt Köln konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von der Stadt Köln definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder nicht zufriedenstellend erbracht werden. Ohne die Erbringung der Dienstleistungen der Kliniken Köln wäre die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags der Stadt Köln gefährdet.

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

Ergänzend nimmt die Stadt Köln hierzu Bezug auf den gemäß § 12 KHGG NRW erlassenen Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten aus. Die Stadt Köln nimmt auch Bezug auf die Feststellungsbescheide der Bezirksregierung Köln zur Aufnahme der Kliniken Köln in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen und in ihrer jeweils gültigen Fassung bezogen auf den Standort

- Merheim vom 11.04.2023
- Holweide vom 11.04.2023
- Riehl vom 11.04.2023

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
(Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1.** Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die Kliniken der Stadt Köln gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 53323.
- 2.2.** Die Stadt Köln betraut die Kliniken der Stadt Köln gGmbH mit der Erbringung der insbesondere folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf dem Gebiet der Stadt Köln sowie in angrenzenden Versorgungsgebieten an derzeit drei Betriebsstätten (Merheim, Holweide, Riehl):
- a. Medizinische Versorgungsleistungen:
- medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der stationär und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten entsprechend dem jeweils gültigen Feststellungsbescheid zur Aufnahme in den Landeskrankenhausplan mit allen dazugehörigen Einzelleistungen
 - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der ambulant behandelten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den Bereichen vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V und ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V

- medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der medizinischen Rehabilitation entsprechend dem jeweils gültigen Versorgungsvertrag gemäß § 111 SGB V mit allen dazugehörigen Einzelleistungen
- b. Pflichtgemäße ambulante Notfallleistungen
- c. Erbringung von unmittelbar mit den unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen, u.a.:
- Betrieb einer Apotheke für die Patientinnen und Patienten sämtlicher Betriebsstätten;
 - Speiseversorgung für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten und deren Besucherinnen und Besucher;
 - Zurverfügungstellung von Parkraum für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten und deren Besucherinnen und Besucher;
 - Zurverfügungstellung von Telefon- und Fernsehgeräten in den Patientenräumen;
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens;
 - Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten, auch als akademisches Lehrkrankenhaus; Leistungen zur Förderung der Forschung und Lehre;
 - Physikalische Therapie, soweit sie unmittelbar die betrauten Tätigkeiten fördert (z.B. postoperative Behandlungen)
- 2.3.** Daneben erbringen die Kliniken Köln folgende Dienstleistungen, die nicht zu den vorstehend aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und daher nicht mit staatlichen Ausgleichsleistungen nach § 3 finanziert werden dürfen:
- Wahlleistungen;
 - Arzneimittelversorgung für Mitarbeiter und externe Dritte;
 - Leistungen an externe Dritte, wie z.B. der Hornhautbank, der Apotheke, Wäscherei etc.;
 - Angebot von ästhetisch-plastischen Leistungen ohne medizinische Indikation;
 - Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Ausland, wenn es sich nicht um Notfälle handelt;

- Gestellung/Vermietung von Personal- und Sachmitteln sowie Räumlichkeiten (einschließlich Operationssälen) an Mitarbeitende und externe Dritte;
 - Erbringung von medizinischen Leistungen in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), derzeit gegliedert in die Kostenstellen Strahlentherapie und Nuklearmedizin, Augenheilkunde Leverkusen, Augenheilkunde Gummersbach und Pathologie;
 - Schulungsangebote für Mitarbeitende und externe Dritte in hauseigenem Schulungsinstitut;
 - Unterbringungsmöglichkeiten in dem Gästezimmerbereich (nachfolgend zusammen: Wettbewerbsbereich).
- 2.4.** Die Kliniken Köln dürfen sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen. Sie können sich insbesondere ihrer bestehenden Tochtergesellschaften RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH und Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH bedienen sowie weiterer Tochtergesellschaften, die sie gegebenenfalls in Zukunft gründet. Die Kliniken Köln tragen dafür Sorge, dass ihre Tochtergesellschaften und die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.
- 2.5.** Die Betrauung der Kliniken Köln erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum), beginnend mit dem Erlass dieses Betrauungsaktes durch den Rat der Stadt Köln.

Rechtzeitig vor Ablauf des Betrauungszeitraums wird die Stadt Köln über eine anschließende Betrauung der Kliniken Köln bzw. eine andere gleichwertige Gestaltung im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden.

§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1.** Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten erforderlich ist, kann die Stadt Köln – sowie bei entsprechender Bezugnahme auf diesen Betrauungsakt auch sonstige staatliche Stellen – den Kliniken Köln Ausgleichsleistungen gewähren. Mittelgewährungen auf Basis dieses Betrauungsaktes erfolgen entweder durch Zuwendungsbescheide oder Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.

- 3.2.** Der Ausgleich kann in Form von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen, durch Einzahlungen in die Kapitalrücklage (z. B. in Höhe des Jahresfehlbetrags), durch zinsgünstigen oder zinslose Darlehen, durch entgeltfreie (Ausfall-)Bürgschaften, durch unentgeltliche Grundstücks- und/oder Personalgestellungen und durch vergleichbare Begünstigungen erfolgen.
- 3.3.** Der Ausgleich kann auch erfolgen, indem die Stadt ihre Gesellschafterdarlehen an die Gesellschaft ganz oder teilweise in Eigenkapital umwandelt. Die Stadt beabsichtigt, alsbald nach Inkrafttreten dieses Betrauungsakts – in Übereinstimmung mit dem angepassten Wirtschaftsplan 2024 - ihren Bestand an Gesellschafterdarlehen unter Erlass der Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln, um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken.
- 3.4.** Aufwendungen für weitere Dienstleistungen nach Ziffer 2.3., die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht Bestandteil der zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt.
- 3.5.** Die Berechnung der Ausgleichsleistung nach Ziffer 3.1. und Ziffer 3.2. richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die Kliniken Köln aufzustellenden Wirtschaftsplans zu erfolgen (ex ante-Festlegung). Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der Kliniken der Stadt Köln. Ausgleichsfähig sind die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 tatsächlich entstehen. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die Erfüllung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erzielten Einnahmen zu berücksichtigen. Ein angemessener Gewinn kann dabei berücksichtigt werden.
- 3.6.** Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung auch diese Mehrausgaben umfassen. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.7.** Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Stadt Köln gewährt die Ausgleichsleistungen zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der Kliniken Köln im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, um diese in die Lage zu versetzen, sich in Wahrnehmung ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes zu betätigen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kliniken Köln oder ihr zugehöriger Unternehmen auf eine Ausgleichsleistung der Stadt Köln.

§ 4 Vermeidung von Überkompensationen
(Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1.** Die Höhe der Ausgleichsleistungen zugunsten der Kliniken Köln darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation).
- 4.2.** Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der Kliniken Köln für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Ziffer 2.2. entsteht, werden die Kliniken Köln mit der Vorlage eines jeden Jahresabschlusses eine durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in testierte Berechnung des jeweils durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 3.1 verursachten Nettokosten des jeweiligen Geschäftsjahres vorlegen.
- 4.3.** Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. um bis zu 10% des jährlichen Ausgleichs, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt spätestens mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß Ziffer 4.1. EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- 4.4.** Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, haben die Kliniken Köln die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen – VwVfG.NRW³ an die Stadt Köln zurückzugewähren.
- 4.5.** Misslingt die Kompensation nach Ziffer 4.3. und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), haben die Kliniken Köln den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt Köln und die Kliniken Köln werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

³ „Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

§ 5 Trennungsrechnung
(Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

- 5.1.** Soweit die Kliniken Köln neben DAWI weitere Tätigkeiten i.S.d. Ziffer 2.3. dieses Betrauungsaktes ausüben (Wettbewerbsbereich), müssen sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten im Wettbewerbsbereich ausweisen. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden. Die Kliniken Köln achten daher unter Berücksichtigung aller unmittelbaren Kosten, eines angemessenen Beitrags zu den Gemeinkosten sowie einer angemessenen Kapitalrendite auf eine mindestens kostendeckende Leistungserbringung im Wettbewerbsbereich.
- 5.2.** Die Kliniken Köln erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Darin ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Die Kliniken Köln werden die Trennungsrechnung jährlich der Stadt Köln zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten
(Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1.** Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- 6.2.** Die Meldung nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird von der Stadt Köln wahrgenommen. Die Kliniken Köln stellen der Stadt Köln auf Anforderung unverzüglich die für die Meldung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

6.3. Die Stadt Köln ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der Kliniken Köln jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§§ 53, 54 Haushaltsgesetzgesetz⁴ und weitere). Die Kliniken Köln erstellen auf Anfrage der Stadt Köln einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

§ 7 Anpassungsklausel

- 7.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Köln oder die Kliniken Köln unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt Köln eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2.** Die Stadt Köln wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der Kliniken Köln eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Hierüber entscheidet für die Stadt Köln der Stadtrat.

§ 8 Transparenz

Übersteigen die Ausgleichsleistungen der Stadt Köln den Betrag von € 15 Mio. pro Jahr, wird die Stadt Köln folgende Informationen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen:

- den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 Freistellungsbeschluss genannten Angaben enthält;
- den jährlichen Beihilfebetrag für die Kliniken Köln.

⁴ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122.

§ 9 Aufhebung und Ablösung des bestehenden Betrauungsaktes

Mit Erlass dieses Betrauungsbeschlusses wird die bisherige, an die Kliniken Köln adressierte Betrauung durch den Stadtrat der Stadt Köln vom 15.12.2015 (Vorlagen-Nummer: 3677/2015) aufgehoben und zugleich durch diesen Betrauungsbeschluss ersetzt. Für das Geschäftsjahr 2024 ist dieser Betrauungsbeschluss maßgeblich.

§ 10 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes

- 10.1.** Der Rat der Stadt Köln hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom 12.12.2024, Vorlagen-Nummer 3100/2024, beschlossen.
- 10.2.** Der Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der Kliniken Köln wird angewiesen, durch Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Kliniken Köln dafür zu sorgen, dass die Vorgaben dieses Betrauungsaktes beachtet und umgesetzt werden.